

Aktuelle Informationen der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg Sonderausgabe zur EBM-Weiterentwicklung vom 12.05.2020

Fachinternisten (fachärztlich tätig) – Schwerpunkt Kardiologie

Simulation des Leistungsbedarfs (Grundlage: Quartal 2/2019)				
Leistungsbedarf vor EBM-Anpassung in €	Leistungsbedarf nach EBM-Anpassung in €	Veränderung in €	Veränderung in %	Für die Veränderung ausschlaggebende Leistungen
4.848.965 €	4.756.209 €	- 92.756 €	-1,91%	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung der Grundpauschale: 31 T € • Abwertung der Zusatzpauschale Kardiologie II: 60 T €*

* In der Simulation des Leistungsbedarfs wurde zugrunde gelegt, dass aufgrund der Streichung der GOP 13550 (Zusatzpauschale Kardiologie II) zukünftig stattdessen die GOP 13545 (Zusatzpauschale Kardiologie I) in Ansatz gebracht wird.

Die im Rahmen der Simulation ermittelten Ergebnisse sind nicht abschließend und können von den tatsächlichen Werten abweichen.

GOP 13545 und 13550: Zusatzpauschale Kardiologie I / Zusatzpauschale Kardiologie II

Im Zuge der EBM-Reform wurde die Zusatzpauschale Kardiologie II zum 01.04.2020 gestrichen. Bis dahin war die Berechnung der Leistung (GOP 13550) nur durch Praxen möglich, die über die Möglichkeit der Stressechokardiographie bei physikalischer Stufenbelastung (Vorhalten eines Kipppliege-Ergometers) verfügten, andernfalls war die - sonst in-

haltsgleiche – Zusatzpauschale Kardiologie I (GOP 13545) anzusetzen. Zur eindeutigen Abbildung und Abrechnung von durchgeführten Stressechokardiographien wird die GOP 13550 gestrichen und die Leistung ausschließlich über die bereits bestehenden Einzelleistungen in Kapitel 33 (GOP 33030 bzw. GOP 33031) abgebildet. Der bisher in den

Anmerkungen der GOP 13545 aufgeführte Abrechnungsausschluss zu den GOP 33030 und 33031 wird aufgehoben, damit die Leistungen nebeneinander abgerechnet werden können. **Die Bewertung der GOP 13545 erhöht sich im Rahmen des neuen EBM von 679 auf 739 Punkte (82,35 €).**

GOP 13561: Zusatzpauschale Behandlung eines Herz-Transplantatträgers

In der GOP 13561 (Zusatzpauschale Behandlung eines Herz-Transplantatträgers)

wird eine Angleichung des obligaten Leistungsinhalts an die Leistungslegende vorge-

nommen. **Die Bewertung erhöht sich leicht von 209 auf 211 Punkte (23,51 €).**

GOP 33046 (neu): Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 33020 bis 33022, 33030, 33031 und 33042 bei Durchführung der Echokardiographie/Sonographie des Abdomens mit Kontrastmitteleinbringung

Bisher war in Nr. 5 der Präambel des Kapitels 33 aufgeführt, dass Kontrastmitteleinbringungen in den Gebührenordnungspositionen enthalten sind. Da die Sonographie mit Kontrastmitteln jedoch deutlich zeitaufwändiger im Vergleich zur klassischen Echokardiographie und Sonographie des Abdomens ist, wurde zur adäquaten Abbildung

des Mehraufwands die GOP 33046 zum 01.04.2020 in den EBM aufgenommen. Die Leistung ist immer dann als Zuschlag berechnungsfähig, wenn Kontrastmittel bei der Erbringung der GOP 33020 bis 33022, 33030, 33031 und 33042 zum Einsatz kommen. **Die neue Leistung ist mit 76 Punkten (8,47 €) bewertet.** Entgegen der Leistungsle-

gende ist die GOP 33046 auch dann als Zuschlag zu anderen GOP berechnungsfähig, sofern mindestens eine der GOP 33020 bis 33022, 33030, 33031 und 33042 obligater oder fakultativer Leistungsinhalt dieser GOP ist und deren Durchführung mit Kontrastmitteleinbringung(en) erfolgt.

GOP 36881 und 36883: Pneumologischer Komplex / Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 33070 bis 33073 für die Laufband-Ergometrie

Zur Ermöglichung der Berechnung der GOP 36881 bzw. 36883 neben den Grundpauschalen der Schwerpunktinternisten sowie deren Zuschläge im Behand-

lungsfall wurden die Berechnungsausschlüsse in den Anmerkungen zu den GOP 36881 und 36883 angepasst. **Im Zuge der EBM-Reform werden beide Leistungen**

leicht abgewertet (GOP 36881: von 267 auf 221 Punkte (24,63 €) / 36883: von 67 auf 61 Punkte (6,80 €)).

Abschnitt 40.6 Leistungsbezogene Kostenpauschalen bei Herzkatheteruntersuchungen und koronaren Rekanalisationsbehandlungen

Der Bewertungsausschuss hat die Kostenpauschalen 40300, 40302 und 40304 überprüft und ist im Ergebnis zu einer **Fortführung der derzeitigen Bewertung** gelangt. (40300: 181,50 € / 40302: 1.058,40 € / 40304: 690,20 €).

Die zweite Bestimmung zum Abschnitt 40.6 wurde aktualisiert (Streichung der Laserratherektomie). Der Bewertungsausschuss hat zudem zwei Protokollnotizen zu den Kostenpauschalen 40300, 40302 und 40304 beschlossen. Er stellt insoweit klar, dass zum Beispiel arterielle Verschlussysteme und

Drug-Eluting Stents (mit Medikamenten beschichtete Stents) in den GOP 40300, 40302 und 40304 enthalten sind. Ebenso stellt er unter Bezugnahme auf die zweite Bestimmung zum Abschnitt 40.6 ergänzend klar, dass bestimmte Produkte nicht in den Kostenpauschalen der Nrn. 40300, 40302 und 40304

enthalten sind (Scaffolds (auflösbare Gefäßstütze), Drug-Coated Balloon (Medikamenten-

freisetzender Ballonkatheter), Gecoverte Stents, Rotablator, Spezial- (Finecross,

Guideliner) und CTO-Drähte (Rekanalisationsdrähte bei Gefäßverschlüssen)).

Hinweise zur Simulation des Leistungsbedarfs

Die hier dargestellte Simulation zur möglichen Veränderung des Leistungsbedarfs (Honoraranforderung) wurde auf Grundlage des Quartals 2/2019 durchgeführt.

Hierbei wurden die im Quartal 2/2019 gültigen Punktwerte und Euro-Beträge durch die ab dem 1. April 2020 gültigen Werte ersetzt und der Leistungsbedarf neu berechnet.

Zudem wurde folgender Sachverhalt bei der Simulation berücksichtigt:

Anpassung im Bereich der Kardiologie:

Da die Zusatzpauschale Kardiologie II (GOP 13550 EBM) im Zuge der EBM-Reform gestrichen wurde, wurde bei der Simulation davon ausgegangen, dass stattdessen die GOP 13545 EBM im gleichen Umfang wie die GOP 13550 EBM abgerechnet wird.

Aus diesem Grund wurde für die Simulation der Punktwert der GOP 13550 EBM durch den Punktwert der Zusatzpauschale Kardiologie I ersetzt.

Zudem sind seit dem 1. April 2020 die Einzelleistungen zur echokardiographischen Un-

tersuchung neben dem kardiologischen Komplex (GOP 13545 EBM) berechnungsfähig, weshalb bei der Simulation ebenfalls davon ausgegangen wird, dass das Stressecho mit einer Häufigkeit von 3,5 Prozent der Behandlungsfälle mit bisheriger Abrechnung der GOP 13550 EBM durchgeführt wird.

Weitere Leistungen, die im Rahmen der EBM-Reform zum 1. April 2020 neu in den EBM aufgenommen wurden, bleiben in der Simulation unberücksichtigt.